

## Verwaltungsrecht

1. Welches Prinzip liegt dem Sozialrecht in Deutschland zugrunde?  
Wo ist es verfassungsrechtlich verankert und was besagt es?
2. Welche Säulen gibt es im System der sozialen Sicherung?  
Worin liegen die Unterschiede?  
Nennen Sie jeweils einen Sozialrechtsbereich für jede Säule.
3. Wann kommt ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht?  
Was besagt dieser Anspruch?
4. Welche Doppelfunktion hat die Antragstellung im Sozialrecht?
5. Welche Mitwirkungspflichten gibt es für den Bürger im Sozialrecht bei Antragstellung und im Verfahren?  
Wo finden sich die maßgeblichen Vorschriften?
6. Welche Konsequenzen drohen bei fehlender Mitwirkung?
7. Was besagt das Amtsermittlungsprinzip im Sozialrecht?  
Welche gesetzliche Bestimmung gilt hierfür?
8. Bei welchen Sachverhalten muss im Sozialrecht eine Anhörung durchgeführt werden?  
Welche gesetzliche Bestimmung gilt hierfür?
9. Was bedeutet „aufschiebende Wirkung“ bei Widerspruch und Klage?
10. Wann wird im Sozialrecht ein Verwaltungsakt wirksam?  
Was gilt in diesem Zusammenhang für den mit einfachem Brief zur Post gegebenen Bescheid?
11. Wann kommt eine Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung gemäß § 48 SGB X in Betracht?
12. Wann kommt eine Rücknahme eines Verwaltungsaktes gemäß § 45 SGB X in Betracht?
13. Worin unterscheidet sich eine „wesentliche Änderung“ und „Rechtswidrigkeit“ bei einem Verwaltungsakt im Sozialrecht?  
Welcher Zeitpunkt ist für die Bewertung maßgeblich?
14. Erläutern Sie im Kontext der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes kurz die widerstreitenden Prinzipien „Rechtssicherheit“ und „Gerechtigkeit“.

## Verwaltungsrecht

### 1. Welches Prinzip liegt dem Sozialrecht in Deutschland zugrunde? Wo ist es verfassungsrechtlich verankert und was besagt es?

#### Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG)

Dem Sozialrecht liegt das Sozialstaatsprinzip zugrunde. Es ist in Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG verankert.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu fördern.

#### Grundrechte (Art. 1-19 GG)

Eine wichtige verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts sind die Grundrechte der Art. 1 bis 19 GG.

#### Menschenwürdiges Existenzminimum

Das **Bundesverfassungsgericht** hat im Jahr 2010 das **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** näher konkretisiert.

Dieses Grundrecht **wird aus** Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG **hergeleitet**.

### 2. Welche Säulen gibt es im System der sozialen Sicherung? Worin liegen die Unterschiede? Nennen Sie jeweils einen Sozialrechtsbereich für jede Säule.

#### Soziale Vorsorge (Sozialversicherung) - Soziale Entschädigung - Soziale Hilfe und Förderung

Das System der sozialen Sicherung in Deutschland besteht aus drei Säulen.

Diese drei Bereiche ergänzen sich und sichern gemeinsam den sozialen Schutz und die soziale Gerechtigkeit in Deutschland.

#### Unterschiede (Ziele, Finanzierung, Voraussetzungen, Leistungshöhe, Rechtsgrundlagen)

Die Unterschiede betreffen insbesondere die Ziele, die Finanzierung, die Voraussetzungen, die Leistungshöhe und die Rechtsgrundlagen.

soziale Vorsorge (Sozialversicherung)	soziale Entschädigung	soziale Hilfe und Förderung
<p>Ziel: Vorsorge gegen allgemeine Lebensrisiken durch Beitragszahlungen und Versicherungsleistungen im Bedarfsfall.</p> <p>Die <b>Finanzierung</b> erfolgt durch <b>Beiträge</b>.</p> <p>Die <b>Voraussetzung</b> ist ein <b>Versicherungsverhältnis</b>.</p> <p>Die <b>Leistungshöhe</b> ist <b>beitragsabhängig</b>.</p> <p>Die <b>Rechtsgrundlage</b> umfasst <b>mehrere Bücher des SGB</b>. Beispiele: Arbeitslosenversicherung – SGB III, Krankenversicherung – SGB V,</p>	<p>Ziel: Ausgleich von Schäden oder Sonderopfern für die Allgemeinheit.</p> <p>Die <b>Finanzierung</b> erfolgt durch <b>Steuern</b>.</p> <p>Die <b>Voraussetzung</b> ist ein <b>gesetzlich anerkannter Gesundheitsschaden oder ein besonderer Entschädigungstatbestand</b>.</p> <p>Die <b>Leistungshöhe</b> ist <b>gesetzlich festgelegt</b>.</p> <p>Die <b>Rechtsgrundlage</b> ist <b>vor allem SGB XIV</b></p>	<p>Ziel: Mindestsicherung und Chancengleichheit.</p> <p>Die <b>Finanzierung</b> erfolgt durch <b>Steuern</b>.</p> <p>Die <b>Voraussetzung</b> ist <b>Bedürftigkeit</b>.</p> <p>Die <b>Leistungshöhe</b> ist <b>bedarfsgerecht</b>.</p> <p>Die <b>Rechtsgrundlage</b> umfasst <b>mehrere Bücher des SGB</b>. Beispiele: Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II, Sozialhilfe (SGB XII), BAföG,</p>

Rentenversicherung – SGB VI, Unfallversicherung – SGB VII, Pflegeversicherung - SGB XI		Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)
--	--	-----------------------------------

### 3. Wann kommt ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht? Was besagt dieser Anspruch?

Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

**Informationspflichten der Leistungsträger nach §§ 13 – 15 SGB I,**

**Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)** basiert auf dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ im Sinne § 242 BGB,

Rücknahme rechtswidriger Bescheide: regelmäßig 4 Jahre (§ 44 SGB X)

Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch kommt in Betracht, wenn ein Sozialleistungsträger seine gesetzlichen Pflichten verletzt und dadurch ein sozialrechtlicher Nachteil entsteht.

Dieser Anspruch besagt, dass der Versicherte so gestellt wird, wie er bei rechtmäßigem Verhalten des Sozialleistungsträgers stehen würde.

### 4. Welche Doppelfunktion hat die Antragstellung im Sozialrecht?

Rechtliche Grundlage

§ 16 SGB I – Antragstellung

Doppelfunktion anerkannt durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft.

Die Doppelfunktion der Antragstellung im Sozialrecht:

- **Verfahrenseinleitende Funktion (Verfahrensrechtlich)**  
Der Antrag leitet das Verwaltungsverfahren ein.  
Außerdem begründet er die Entscheidungspflicht des Leistungsträgers.
- **Materiellrechtliche Funktion (Konstitutive Wirkung):**  
Der Zeitpunkt der Antragstellung bestimmt den Zeitpunkt des Leistungsbeginns.  
Beispiel: Leistungen nach SGB II beginnen grundsätzlich mit der Antragstellung.

### 5. Welche Mitwirkungspflichten gibt es für den Bürger im Sozialrecht bei Antragstellung und im Verfahren? Wo finden sich die maßgeblichen Vorschriften?

Gesetzliche Grundlage

**§§ 60 – 65a SGB I – Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten**

**Mitwirkungspflichten den Bürger bzw. der Leistungsberechtigten sind in §§ 60 – 65a SGB I geregelt.**

Diese sind (Dazu gehören insbesondere):

Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet...	
§ 60 Angabe von Tatsachen	alle wichtigen Tatsachen anzugeben und Änderungen mitzuteilen.
§ 61 Persönliches Erscheinen	bei Bedarf persönlich zu erscheinen.
§ 62 Untersuchungen	an erforderlichen Untersuchungen teilzunehmen.

<b>§ 63 Heilbehandlung</b>	an zumutbaren Heilbehandlungen teilzunehmen.
<b>§ 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</b>	an zumutbaren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen.
<b>Schutz und Grenzen</b>	Die Leistungsberechtigten...
<b>§ 65 Grenzen der Mitwirkung</b>	müssen nur mitwirken, soweit dies möglich und zumutbar ist.
<b>§ 65a Aufwendungsersatz</b>	können notwendige Kosten der Mitwirkung erstattet bekommen.

## 6. Welche Konsequenzen drohen bei fehlender Mitwirkung?

Gesetzliche Grundlage

§§ 60 – 65a SGB I – Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten

### **§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung**

§ 67 SGB I - Nachholung der Mitwirkung

### **§§ 60 – 65a SGB I – Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten**

Die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten sind in §§ 60 – 65a SGB I geregelt.

### **§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung**

Bei fehlender Mitwirkung kann der Leistungsträger die Sozialleistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

### **§ 67 SGB I - Nachholung der Mitwirkung**

In bestimmten Fällen können Leistungsberechtigte ihre versäumte Mitwirkung nachholen.

## 7. Was besagt das Amtsermittlungsprinzip im Sozialrecht? Welche gesetzliche Bestimmung gilt hierfür?

Gesetzliche Grundlage

§ 20 SGB X – Untersuchungsgrundsatz

Das Amtsermittlungsprinzip bedeutet, dass die Behörde den Sachverhalt selbst aufklären muss.

Die Behörde ermittelt den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen und ist nicht nur an die Angaben der Beteiligten gebunden.

Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 20 SGB X – Untersuchungsgrundsatz.

Kurzfassung: Die Behörde trägt die Verantwortung für die Sachverhaltsaufklärung, während der Bürger zur Mitwirkung verpflichtet bleibt.

## 8. Bei welchen Sachverhalten muss im Sozialrecht eine Anhörung durchgeführt werden? Welche gesetzliche Bestimmung gilt hierfür?

Gesetzliche Grundlage

### **§ 24 SGB X – Anhörung Beteiligter**

§ 41 SGB X - Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

Im Sozialrecht muss vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsakts grundsätzlich eine Anhörung durchgeführt werden.

Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 24 SGB X.

Kurzfassung: Eine Anhörung ist nach § 24 SGB X erforderlich, bevor ein belastender Verwaltungsakt erlassen wird.

Typische Fälle: Kürzung oder Entziehung von Sozialleistungen; Rückforderung von Leistungen; Ablehnung eines Antrags.

Anmerkung: Ein Verstoß gegen § 24 SGB X kann nach § 41 SGB X geheilt werden, wenn die Anhörung bis zum Abschluss des Verfahrens nachgeholt wird.

## 9. Was bedeutet „aufschiebende Wirkung“ bei Widerspruch und Klage?

### Gesetzliche Grundlage

§ 86a Abs. 1 SGG (Sozialgerichtsgesetz)

Die aufschiebende Wirkung bedeutet, dass ein angegriffener Verwaltungsakt bis zur Entscheidung über den Widerspruch oder die Anfechtungsklage grundsätzlich nicht vollzogen werden darf.

Rechtsgrundlage ist § 86a Abs. 1 SGG (Sozialgerichtsgesetz, das Gesetz über das sozialgerichtliche Verfahren).

Ausnahmen von der aufschiebenden Wirkung sind in § 86a Abs. 2 SGG geregelt.

Anmerkung:

Der Betroffene kann gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch bei der Behörde einlegen.

Falls der Widerspruch erfolglos bleibt, kann er Anfechtungsklage beim Sozialgericht erheben.

## 10. Wann wird im Sozialrecht ein Verwaltungsakt wirksam? Was gilt in diesem Zusammenhang für den mit einfachem Brief zur Post gegebenen Bescheid?

### Gesetzliche Grundlage

§ 39 SGB X - Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

§ 37 Abs. 2 SGB X - Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

### Wirksamkeit

Ein Verwaltungsakt wird wirksam, sobald er dem Betroffenen bekannt gegeben wird (§ 39 SGB X).

### Bekanntgabe und die Drei-Tages-Fiktion

Bei einem mit einfachem Brief versandten Bescheid gilt grundsätzlich die sogenannte Drei-Tages-Fiktion.

Der Verwaltungsakt gilt regelmäßig am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 37 Abs. 2 SGB X).

### Ausnahme

Wenn der Zugang später erfolgte oder gar nicht stattfand, kann dies im Einzelfall berücksichtigt werden.

## 11. Wann kommt eine Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung gemäß § 48 SGB X in Betracht?

### Rechtliche Grundlage

§ 48 SGB X - Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse.

Ein ursprünglich rechtmäßiger Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach § 48 SGB X aufgehoben werden, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nachträglich wesentlich geändert haben.

#### **Typische wesentliche Änderungen**

Erhöhung des Einkommens.  
Wegfall der Hilfebedürftigkeit.  
Veränderung des Gesundheitszustandes.  
Änderung der Rechtslage.

#### **Typische Verwaltungsakte mit Dauerwirkung**

Rentenbescheid.  
Bürgergeldbescheid.  
Bewilligung von Pflegeleistungen.  
Längerfristig bewilligte Sozialleistungen.

#### **Kernaussage**

Ein ursprünglich rechtmäßiger Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern.

## **12. Wann kommt eine Rücknahme eines Verwaltungsaktes gemäß § 45 SGB X in Betracht?**

### **Rechtliche Grundlage**

§ 45 SGB X - Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

Eine Rücknahme nach § 45 SGB X kommt in Betracht, wenn ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt vorliegt.

Maßgeblich ist, dass der Verwaltungsakt von Anfang an rechtswidrig war.

Die Rücknahme ist unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 bis 4 SGB X zulässig.

### **Typische Fälle**

Eine Rücknahme ist insbesondere möglich, wenn:  
der Bescheid durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,  
falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden,  
der Betroffene wusste, dass der Bescheid rechtswidrig war,  
oder die Rechtswidrigkeit infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat.

Bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung sind die besonderen Fristenregelungen des § 45 SGB X zu beachten.

### **Wichtig für die Abgrenzung**

- § 45 SGB X: Rücknahme eines von Anfang an rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt.
- § 48 SGB X: Aufhebung eines ursprünglich rechtmäßigen Verwaltungsakts mit Dauerwirkung bei späterer wesentlicher Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse.

### **Kurzform**

§ 45 SGB X betrifft die Rücknahme eines von Anfang an rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt.

### 13. Worin unterscheidet sich eine „wesentliche Änderung“ und „Rechtswidrigkeit“ bei einem Verwaltungsakt im Sozialrecht? Welcher Zeitpunkt ist für die Bewertung maßgeblich?

#### **"Wesentliche Änderung" nach § 48 SGB X**

„Wesentliche Änderung“ heißt: ursprünglich rechtmäßiger Verwaltungsakt mit späterer Änderung der Verhältnisse.

Maßgeblicher Zeitpunkt bei einer wesentlichen Änderung: Zeitpunkt der wesentlichen Änderung.

#### **"Rechtswidrigkeit" im Sinne des § 45 SGB X**

„Rechtswidrigkeit“ heißt: ursprünglich rechtswidriger Verwaltungsakt.

Maßgeblicher Zeitpunkt bei Rechtswidrigkeit: Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes.

#### **Anmerkung**

- Für die Anwendung des § 48 SGB X ist eine spätere wesentliche Änderung der Verhältnisse maßgeblich.
- Bei § 45 SGB X ist entscheidend, ob der Verwaltungsakt bereits bei seinem Erlass rechtswidrig war.

#### **Aufhebung (nach § 48 SGB X) oder Rücknahme (nach § 45 SGB X)**

- Eine Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung nach § 48 SGB X kommt in Betracht, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nachträglich wesentlich geändert haben.
- Eine Rücknahme nach § 45 SGB X kommt in Betracht, wenn ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt vorliegt.

#### **Rechtliche Grundlage**

§ 48 SGB X - Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

§ 45 SGB X - Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

### 14. Erläutern Sie im Kontext der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes kurz die widerstreitenden Prinzipien „Rechtssicherheit“ und „Gerechtigkeit“.

#### **Gesetzliche Grundlage**

Die §§ 44 - 48 SGB X regeln die Korrektur bestandskräftiger Verwaltungsakte.

Zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit besteht daher ein Spannungsverhältnis:

- Einerseits sollen Entscheidungen endgültig sein,
- andererseits sollen Fehler korrigiert werden können.

Der Gesetzgeber löst den Konflikt durch Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Korrektur von Verwaltungsakten im Sinne der §§ 44 - 48 SGB X.

#### **Anmerkung:**

##### **Bestandskraft dient der Rechtssicherheit:**

Bürger und Verwaltung sollen sich darauf verlassen können, dass eine Entscheidung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen grundsätzlich Bestand hat.

##### **Gerechtigkeit fordert im Einzelfall die Korrektur:**

Sie verlangt, dass rechtswidrige oder unrichtige Verwaltungsakte unter bestimmten Voraussetzungen korrigiert werden können.